



Vorstand

Alfred Trageser
Mareisring 15
83620 Feldkirchen
Tel./08063-1468

Anlage

Am Schierbach
Zugspitzstraße 50
83620 Feldkirchen
Tel. 08063-5355

Geschäftsordnung

i.d.F. vom 22.11.2003

I. Grundsätzliches

- 1.1 Die Abteilung Tennis im TV Feldkirchen ist eine Abteilung des "Turnverein Feldkirchen 1903 (e.V.)".
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Hauptvereins "Turnverein Feldkirchen 1903 e.V." für die Belange der Abteilung Tennis.
- 1.3 Die Mitglieder der Abteilung Tennis müssen gleichzeitig auch Mitglieder im Hauptverein sein.
- 1.4 Die Mitglieder der Abteilung Tennis im TV Feldkirchen sind Mitglieder im Bayerischen Tennisverband (BTV). Dessen Regeln und Ordnungen werden anerkannt.
- 1.5 Die Abteilung Tennis erhebt zusätzlich zum Beitrag des Hauptvereins einen eigenen Abteilungsbeitrag und eine Arbeitsumlage.
Die Kasse wird von der Abteilung gesondert geführt.
Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer des Hauptvereins (§ 14 der Satzung des TV Feldkirchen 1903 e.V.)
Der Abteilungsbeitrag und die Arbeitsumlage ist am 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
Die aktuellen Beiträge bzw. Gebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt (Anlage 1).
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Wer Mitglied werden will, muss auch Mitglied im Hauptverein sein oder werden. Er hat an den Abteilungs-Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2.2 Die Aufnahme eines Bewerbers in die Abteilung Tennis ist abhängig von der aktuellen Mitgliederzahl und der Kapazität der vorhandenen Plätze.
- 2.3 Über die Aufnahme eines Bewerbers in die Abteilung Tennis entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Benachrichtigung über die Entscheidung erfolgt schriftlich.
- 2.4 Ist eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich, wird der Antragsteller in die Warteliste aufgenommen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Abteilungs-Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen – möglich.

- 3.2 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Abteilungsvorstand aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Abteilungszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Abteilungsordnung schuldig gemacht hat. Sofern ein Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, wird es als Mitglied der Abteilung gestrichen.
- 3.3. Gegen den Beschluss des Abteilungsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Abteilungsversammlung zulässig. Die Abteilungsversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Geleistete Beitragszahlungen werden nicht zurückerstattet.

4. **Maßregelungen von Mitgliedern**

Gegen Mitglieder, die gegen die Abteilungsordnung oder gegen Anordnungen des 1. Abteilungsvorstandes oder des beauftragten Platzwartes verstoßen, können nach vorheriger Anordnung durch die Abteilungsvorstandschafft folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Abteilung Tennis.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5. **Organe der Abteilung Tennis**

5.1 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Abteilung Tennis ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über:

- a) Genehmigung und Änderung der Geschäfts- und Gebührenordnung
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Festlegen der maximalen Mitgliederzahl
- d) Genehmigung des Finanzplanes der Abteilung Tennis für das bevorstehende Jahr und des Kassenberichtes für das vergangene Jahr
- e) sonstige Themen die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind.

- 5.1.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Abteilungsvorstand einzuberufen.
- 5.1.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; bei der Wahl des Jugendwarts bzw. der Jugendwarte sind auch Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 5.1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies
- a) der Abteilungsvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Abteilungsvorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- 5.1.4 Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Abteilungsvorstand mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen. Dies geschieht durch Veröffentlichung in der Tagespresse, im "Gmoa-Brief" oder im Vereinsaushängekasten.

5.1.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5.1.6 Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.2 Vorstand

5.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) 1.Vorstand
- b) 2.Vorstand
- c) Kassier
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Schriftführer
- g) ggf. weiteren von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern

5.2.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, so wird das vakante Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Restvorstand mitverwaltet oder es wird vom Restvorstand aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellt.

5.2.3 Der Vorstand leitet die Abteilung Tennis. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht in Nr. 5.1 dieser Geschäftsordnung geregelt sind. Dies sind insbesondere:

- Vertretung der Abteilung Tennis gegenüber dem Hauptverein und nach außen,
- Geschäfte der laufenden Verwaltung einschl. Bewirtschaftung der im Rahmen des Finanzplanes genehmigten Finanzmittel
- Verwaltung und Unterhaltung der Platzanlage und des Tennisheimes,
- Organisation des Trainings- und Punktspielbetriebs,
- Ernennen von Platzwart und Platzaufsicht,
- Erstellen der Spiel- und Hausordnung,
- Aufnahme neuer Mitglieder im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen maximalen Mitgliederzahl,
- Mitgliederverwaltung,
- Vorlage der Berichte zur Mitgliederversammlung gemäß Nr. 5.1.

Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur zu Lasten der Abteilungskasse eingehen. Die Kassenführung der Abteilung Tennis ist gemäß den Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins vorzunehmen.

5.2.4 Der 1.Vorstand oder die vom 1.Vorstand beauftragte Platzaufsicht üben Hausrecht auf der Platzanlage und im Tennisheim aus.

5.2.5 Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorstand der Abteilung Tennis oder dessen Vertreter einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der 1.Vorstand der Abteilung zur Einberufung verpflichtet.

Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.2.6 Die in Mitgliederversammlungen und Abteilungs-Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu

unterzeichnen.

6. Haftung

- 6.1 Die Mitglieder genießen einen allgemeinen Versicherungsschutz im Rahmen der betreffenden Versicherung des Bayerischen Landessportverbandes. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gastspieler. Der TV Feldkirchen übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen für Unfälle oder Eigentumsdelikte auf seinem Gelände.
- 6.2 Jedes Mitglied haftet persönlich für selbstverschuldete Beschädigungen des Platzes, der Anlage und der Einrichtungen im Tennisheim und hat diese Beschädigungen unverzüglich der Platzaufsicht oder dem Vorstand zu melden.
Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

Die Geschäftsordnung wurde am 22.11.2003 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Vorstand

gez. Alfred Trageser

Gebührenordnung der Abteilung Tennis im TV Feldkirchen gültig ab 01.01.2011

Die Erhebung von Beiträgen und sonstigen Gebühren durch die Abteilung Tennis im TV Feldkirchen erfolgt auf der Grundlage der Satzung des TV Feldkirchen sowie der Geschäftsordnung der Abteilung Tennis im TV Feldkirchen.

Die Mitgliedschaft im TV Feldkirchen ist Voraussetzung zur Aufnahme in die Abteilung Tennis im TV Feldkirchen.

Die Beiträge für den Hauptverein TV Feldkirchen werden durch die Hauptvereinskasse separat eingezogen.

Beiträge Hauptverein TV Feldkirchen:

Beitragsart	Alter von – bis (einschl.)	Jahresbeitrag EUR
Kinder	0 – 13 Jahre	25,00
Jugendliche	14 – 17 Jahre	25,00
Erwachsene	Ab 18 Jahre	45,00
Familienbeitrag	Eltern + 1 Kind, alle weiteren Kinder frei	115,00

Die Beiträge und sonstigen Gebühren der Abteilung Tennis werden von der Abteilungskasse eingezogen.

Beiträge und Gebühren der Sparte Tennis:

Beitragsart	Alter von – bis (einschl.)	Spartenbeitrag in EUR	Arbeitsumlage in EUR
Erwachsene	Ab 18 Jahre	130,00	30,00
Ehepaar	Verheiratete Erwachsene	200,00	60,00
Studenten/Schueler/ Auzbis.	18 Jahre – 25 Jahre mit Nachweis	60,00	30
Jugendliche	14 – 17 Jahre	60,00	15,00
Kinder	0 – 13 Jahre	36,00	-
Passive Mitglieder	Ab 65 Jahre	35,00	-

Stichtag für die Beitragsgruppen ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres.

Jährliche Arbeitsumlage

Die Arbeitsumlage ist gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag zu zahlen und kann bei Teilnahme an den Arbeitseinsätzen zurückerstattet werden mit 6,00 EUR je geleisteter Arbeitsstunde.

Gastspielgebühren

Erwachsene	10,00 EUR je angefangene Stunde 5,00 EUR je weitere 30 Min.
Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre	5,00 EUR je angefangene Stunde 2,50 EUR je weitere 30 Min.

Regelungen im einzelnen siehe Nr. 7 unserer Spielordnung.

Allgemeine Hinweise:

Eine Kündigung ist jeweils zum 31.12. eines Jahres - unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen – möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Evtl. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Namens-, Adressänderung, Änderung der Bankverbindung usw.) sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

Die Gebührenordnung in dieser Fassung wurde am 29.10.2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt.